



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Vorbericht
125. Sitzung des Ausschusses
für Finanzen und Kommunalwirtschaft
am 15.07.2004 in Kerpen

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
e-mail: info@nwstgb.de
Internet: www.nwstgb.de

Aktenzeichen: IV/1wo/do
Ansprechpartner: Referent Wohland
Durchwahl 0211 • 4587-255

Punkt 6 der TO:

Sachstand Hartz IV

6.1 Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft nimmt die Ausführungen der Geschäftsstelle zustimmend zur Kenntnis.

6.2 Begründung:

6.2.1 Stand der Gesetzgebungsdiskussion auf Bundesebene

Der zum Entwurf eines kommunalen Optionsgesetzes der Regierungsfractionen angerufene Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat wird am 16.06. wieder zusammenzutreten. Bis dahin soll auf Arbeitsebene insbesondere auch die Frage der Finanzierung möglichst geklärt werden.

Bundeswirtschaftsminister Clement hat den kommunalen Spitzenverbänden am 02.06.2004 auf Bundesebene einen neuen Vorschlag für einen Änderungsantrag zum kommunalen Optionsgesetz vorgelegt, mit dem die finanziellen Belastungen der Kommunen durch die Umsetzung von Hartz IV ausgeglichen werden sollen. Nach dem Änderungsantrag sollen über die durch das Optionsgesetz (BT-Drs. 15/2816) neu zu fassenden Regelungen des § 46 SGB II hinaus zusätzlich folgende Absätze eingefügt werden:

(5) Der Bund beteiligt sich an den Aufwendungen für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1, um aufgrund der Regelungen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (BGBl. 1 S. 2954) unter Berücksichtigung der hieraus resultierenden Einsparungen der Länder eine Entlastung der Kommunen in Höhe von 2,5 Mrd. € jährlich im Vergleich zu dem vor dem 1. Januar 2005 geltenden Recht sicherzustellen.

(6) Der Bund trägt im Jahre 2005 17,5 vom Hundert der in Absatz 5 genannten Aufwendungen. Der in Satz 1 genannte Vomhundertsatz für das Jahr 2005 wird zum 1. März 2005 und zum 1. Oktober 2005 überprüft. Ergibt die Überprüfung, dass die Entlastung der Kommunen im Jahre 2005 den Betrag von 2,5 Mrd. Euro übersteigt oder unterschreitet, ist der Vomhundertsatz rückwirkend zum 1. Januar 2005 entsprechend anzupassen, allerdings nicht mehr als auf eine Stelle hinter dem Komma

genau. Mit der Überprüfung zum 1. Oktober 2005 wird darüber hinaus die Beteiligungsquote des Bundes für das Jahr 2006 festgelegt.

(7) Zum 1. Oktober 2006 ist zu überprüfen, ob aufgrund der Regelungen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (BGBl. 1 S. 2954) unter Berücksichtigung der hieraus resultierenden Einsparungen der Länder eine Entlastung der Kommunen in Höhe von 2,5 Mrd. € jährlich gegenüber dem vor dem 1. Januar 2005 geltenden Recht für das Jahr 2006 sichergestellt ist. Ergibt die Überprüfung, dass die Entlastung der Kommunen den Betrag von 2,5 Mrd. € übersteigt oder unterschreitet, ist die Beteiligungsquote des Bundes für das Jahr 2006 rückwirkend zum 1. Januar 2006 entsprechend anzupassen, allerdings nicht mehr als auf eine Stelle hinter dem Komma genau. Mit der Überprüfung zum 1. Oktober 2006 wird darüber hinaus die Beteiligungsquote des Bundes ab dem Jahre 2007 festgelegt.

(8) Zum 1. Oktober 2008 und danach alle zwei Jahre ist zu überprüfen, ob unter Berücksichtigung von Einsparungen der Länder eine Entlastung der Kommunen aufgrund der Regelungen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (BGBl. 1 S. 2954) in Höhe von 2,5 Mrd. € jährlich gegenüber dem vor dem 1. Januar 2005 geltenden Recht sichergestellt ist.“

Mit diesem Vorschlag des BMWA würde zunächst eine quotale Beteiligung des Bundes geregelt, die im Jahr 2005 17,5 % beträgt, was einem Betrag von 1,78 Mrd. Euro entspricht. Für 2005 würden dann zwei Revisionen vorgesehen: die erste zum 1. März 2005, die auf der Basis aktueller Statistiken und Prognosewerten vorgenommen werden soll. Die zweite Überprüfung im Herbst 2005 soll auf der Grundlage vorliegender Ist-Werte stattfinden. Übersteigt oder unterschreitet die aus Hartz IV resultierende Entlastung der Kommunen den Betrag von 2,5 Mrd. Euro, so soll eine rückwirkende Anpassung der quotalen Beteiligung erfolgen. Auf der Grundlage der zum 1. Oktober 2005 vorliegenden Daten soll darüber hinaus eine quotale Beteiligung in 2006 festgelegt werden.

Die Regelungen zur Überprüfung im Jahr 2006 entsprechen denen für die zweite Überprüfung im Jahr 2005. Eine Rückwirkung wird auch hier ausdrücklich zugelassen. Auf der Grundlage der Daten Oktober 2006 wird danach die Beteiligungsquote ab dem Jahr 2007 festgelegt. Der Absatz 8 normiert schließlich, dass ab 2006 regelmäßig alle zwei Jahre die finanziellen Auswirkungen der Umsetzung Hartz IV auf die kommunalen Haushalte zu überprüfen sind.

Die Höhe der Beteiligungsquote von 17,5 % errechnet der Bund aus folgenden Entlastungen und Belastungen der Kommunen in 2005:

Entlastungen der Kommunen:

Aufwendungen der Kommunen für laufende und einmalige Leistungen einschließlich Versicherungsbeiträge und Krankenhilfe an Bedarfsgemeinschaft der Sozialhilfe mit erwerbsfähigen Personen	7,29 Mrd. €
Aufwendungen der Kommunen für Eingliederungsleistungen an Bedarfsgemeinschaften der Sozialhilfe mit erwerbsfähigen Personen	1,20 Mrd. €
Aufwendungen der Kommunen für Personal- und Sachkosten in der Sozialhilfeverwaltung für Bedarfsgemeinschaften der Sozialhilfe mit erwerbsfähigen Personen	1,02 Mrd. €
Gesamtentlastung	9,52 Mrd. €

Belastungen der Kommunen in 2005:

Aufwendungen für Kosten der Unterkunft an Bedarfsgemeinschaften der Grundsicherung für Arbeitsuchende	10,17 Mrd. €
Zusätzliche Aufwendungen für Betreuungsleistungen an Bedarfsgemeinschaften der Grundsicherung für Arbeitsuchende	0,15 Mrd. €
Zusätzliche Aufwendungen der Kommunen für Personal- und Sachkosten bei der Administration der Kosten der Unterkunft	0,23 Mrd. €
Zusätzliche Aufwendungen der Kommunen für Kosten der Unterkunft von verbleibenden Bedarfsgemeinschaften der Sozialhilfe	0,80 Mrd. €
Gesamtbelastung	11,35 Mrd. €

Bilanz der Kommunen 2005

Entlastung	- 9,52 Mrd. €
Belastung	11,35 Mrd. €
Bilanzierung	1,83 Mrd. €
Mehreinnahmen der Kommunen von Ländern	- 2,55 Mrd. €
Bilanz nach Mehreinnahmen	- 0,72 Mrd. €
Gewünschte Entlastung der Kommunen	- 2,5 Mrd. €
Zusätzlicher Kompensationsbedarf an Kommunen	- 1,78 Mrd. €

Der vorgeschlagene Weg einer quotalen Beteiligung des Bundes an den Unterkunftskosten ist aus der Sicht der Geschäftsstelle besser als eine höhere Umsatzsteuerbeteiligung der Kommunen. Denn er kann eher erreichen, dass die Unterstützung des Bundes dort ankommt, wo sie auch benötigt wird. Eine Lösung, die außerhalb von Hartz IV liegt, etwa ein höherer Umsatzsteueranteil, könnte die Dynamik bei den Fallzahlen und bei den Unterkunftskosten nur unzulänglich berücksichtigen.

Allerdings ist die Höhe der Beteiligung von 17,5 % gleich 1,78 Mrd. € relativ niedrig. Die Berechnungen der Länder und der kommunalen Spitzenverbände gehen derzeit von einer höheren Belastung aus. Dabei ist davon auszugehen, dass auch die Kostenschätzung der Länder und der kommunalen Spitzenverbände aufgrund der eingegangenen Berechnungen der Länder noch einmal überprüft werden.

Im Übrigen liegt die eigentliche Problematik nach Auffassung der Geschäftsstelle weniger in der konkreten Höhe der Bundesquote, sondern in einer sicheren und dauerhaft angelegten Ausgestaltung der Revisionsklausel. Ziel muss es sein, die versprochene Entlastung der Kommunen in Höhe von 2,5 Mrd. Euro jährlich - soweit rechtlich möglich - so zu gewährleisten, dass nicht auf Grund der jeweiligen Revision ein eigenes Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene zur Anpassung der quotalen Beteiligung erfolgt.

Denn Fragen der Bewertung einzelner Positionen in der Be- und Entlastung, die bereits derzeit zwischen den Parteien nicht geklärt werden können, dürften auch in einem Gesetzgebungsverfahren zur Feststellung der Höhe der Revision in den Jahren 2005 ff. nicht konsensfähig sein. Von daher enthält der BMWA-Vorschlag zur Revision für die Kommunen noch keinen ausreichend verlässlichen Anspruch auf den beabsichtigten Ausgleich. Zu fordern ist eine Revisionsklausel, die den Kommunen möglichst unmittelbar einen Rechtsanspruch auf Ausgleich des Defizits auf der Basis einer feststehenden Formel ermöglicht.

Im Hinblick auf die letzte Sitzung des Bundesrates vor der parlamentarischen Sommerpause am 8. Juli müssten Beschlüsse des Bundestages allerdings Anfang Juli (voraussichtlich am 02.07.) getroffen werden, um der Forderung der kommunalen Spitzenverbände nach einer verbindlichen Festlegung der Finanzierungsregelungen spätestens bis Mitte des Jahres gerecht zu werden.

In der Sitzung des Vermittlungsausschusses am 30.06.2004 wird sich dieser mit der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum 01.01.2005 und den damit zusammenhängenden Finanzierungsfragen beschäftigen. Über die Ergebnisse der Sitzung wird mündlich berichtet werden.

6.2.2 **Bisherige Positionen der Bundesverbände**

Das Präsidium des Deutschen Städte- und Gemeindebundes hat in seiner Sitzung am 10./11. Mai 2004 Bund und Länder aufgefordert, noch vor der Sommerpause durch geeignete Gesetzesänderungen sicherzustellen, dass die Kommunen dauerhaft und mindestens um 2,5 Mrd. Euro pro Jahr durch die Reform entlastet werden. Wenn die dauerhafte finanzielle Entlastung der Kommunen nicht gesichert sei, müsse das In-Kraft-Treten des Gesetzes ausgesetzt werden. Im Übrigen erwartet das DStGB-Präsidium, dass spätestens bis zum Herbst 2004 die technischen und administrativen Voraussetzungen für die Umsetzung des Hartz IV-Gesetzes geschaffen sind.

Ferner hält es das DStGB-Präsidium für zwingend notwendig, dass die Kompetenz kreisangehöriger Städte und Gemeinden auch bei der Umsetzung des Arbeitsgemeinschaftsmodells genutzt wird. Um die Betreuung vor Ort sicherzustellen, müsse mit den kreisangehörigen Gemeinden unabhängig von der Frage, ob die Kreise den Arbeitsgemeinschaften beitreten, verhandelt werden. Sie müssten an der Aufgabe mitwirken können, z.B. auch durch die Stellung von Personal.

Das Präsidium des Deutschen Städtetages hat am 13. Mai 2004 mit ähnlicher Stoßrichtung bekräftigt, dass die vorgesehene Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe nur dann vollzogen werden kann, wenn bis zur Sommerpause Gesetzesänderungen auf den Weg gebracht worden sind, die die massiven negativen finanziellen Folgen für die Kommunen beseitigen und das versprochene Entlastungsvolumen sichern. Der DST sieht in der Rücknahme der Wohngeldreform und in der Änderung der Anrechnungsregelung von Einkommen und Vermögen auf die Kosten der Unterkunft einen geeigneten Weg, die Belastungen zu korrigieren. Eine quotale Beteiligung des Bundes an den Unterkunftskosten wird als wirkungsvollste Lösung angesehen. Die Höhe der Quote des Bundes muss danach das Entlastungsvolumen der Kommunen in Höhe von 2,5 Mrd. Euro sicherstellen. Gleichzeitig soll für den kommunalen Leistungsanteil eine gesetzlich geregelte Obergrenze eingezogen werden, die die Entlastung dauerhaft gewährleistet und verhindert, dass der Aufwuchs der kommunalen Belastungen die zugesagten Entlastungseffekte aufzehrt.

Der Deutsche Landkreistag wird sich nach Beratungen seines Sozialausschusses offiziell weiterhin nicht aktiv am Arbeitsgemeinschaftsmodell beteiligen. Das Institut

der Arbeitsgemeinschaft sei ungeeignet, um die vom Gesetzgeber aufgeteilte Aufgabenträgerschaft zwischen Kreisen, kreisfreien Städten und Bundesagentur für Arbeit für die Verwaltungsumsetzung zu vereinigen. Der DLT rät deshalb den Kreisen, von einer Übertragung der kommunalen Aufgabe auf die Arbeitsgemeinschaften abzusehen. Im Übrigen empfiehlt er, bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens von weichenstellenden Entscheidungen über die Wahrnehmung der künftigen Aufgaben nach dem SGB II Abstand zu nehmen.

Das Präsidium des Deutschen Städte- und Gemeindebundes hat sich am 28.06.2004 in einer Sondersitzung in Frankfurt mit dem Hartz IV-Gesetz befasst und den Stand des Vermittlungsverfahrens sowie die strittigen Punkte mit Bundeswirtschaftsminister Clement diskutiert.

In der Sitzung wurde folgender Beschluss gefasst:

1. *Das Präsidium befürwortet die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zur Verbesserung der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Dazu gehört eine verbesserte Betreuung und Beratung der Arbeitslosen nach dem Grundsatz „Fördern und Fordern“ und die Verpflichtung der Betroffenen, grundsätzlich jede legale Arbeit anzunehmen.*
2. *Die Zusammenführung darf nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Kommunen dauerhaft um jährlich 2,5 Mrd. Euro entlastet werden.*
3. *Die finanzielle Einstiegsbeteiligung des Bundes an den Unterkunftskosten muss bei mindestens 3,5 Mrd. Euro jährlich liegen; durch eine Revisionsklausel muss ein Rechtsanspruch der Kommunen gesichert werden, der zusätzliche Mehrbelastungen der Kommunen zügig durch rückwirkende Zahlungen des Bundes einschließlich entstandener Zwischenfinanzierungskosten ausgleicht.*
4. *Das Präsidium bekräftigt seine Forderung, dass Einkommen und Vermögen der Arbeitslosengeld II-Bezieher vorrangig auf die Unterkunftskosten anzurechnen sind.*
5. *Die Länder werden aufgefordert, ihre durch Hartz IV entstehenden Einsparungen von ca. 2,5 Mrd. Euro in voller Höhe an ihre Kommunen weiterzugeben. Die konkreten Auswirkungen für die Kommunen sind durch Modellberechnungen gemeindescharf exemplarisch zu ermitteln.*
6. *Das Präsidium hält es für zwingend notwendig, dass die Kompetenz kreisangehöriger Städte und Gemeinden genutzt wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass im Interesse der Betroffenen die notwendigen Leistungen angeboten werden können.*

Um die Betreuung vor Ort sicherzustellen, müssen die Kreise mit den kreisangehörigen Gemeinden unabhängig von der Frage, ob sie den Arbeitsgemeinschaften beitreten, über eine Experimentierklausel optieren oder ihre Aufgaben in anderer Form wahrnehmen wollen, verhandeln. Die kreisangehörigen Gemeinden müssen an der Aufgabe mitwirken können z.B. auch durch die Stellung von Personal.

Es muss darüber hinaus sichergestellt werden, dass es eine möglichst breite Form von Kooperationsmöglichkeiten vor Ort gibt (dies gilt für die Rechtsform ebenso wie für die Verteilung der Aufgaben).

7. *Das Präsidium unterstützt das mit der Bundesagentur für Arbeit vereinbarte Positionspapier zur kommunalen Mitwirkung, das insbesondere auch gewährleis-*

tet, dass kommunales Personal in den Arbeitsgemeinschaften bei den Jobcentern eingesetzt wird. Von der Bundesagentur wird erwartet, dass sie auch dann auf Personal aus dem kreisangehörigen Bereich zurückgreift, wenn die Kreise nicht den Arbeitsgemeinschaften beitreten.

Die Bundesagentur für Arbeit wird ferner aufgefordert, ihren Hinweis zu konkretisieren und durch operationelle Vorschläge zu unterlegen, kommunales Personal seitens der Agenturen für Arbeit zur Abwicklung des SGB II heranzuziehen.

8. *Das Präsidium lehnt die Kommunalisierung der Langzeitarbeitslosigkeit nach wie vor ab. Das Optionsmodell - als Alternative zum Modell der Arbeitsgemeinschaft - ist gemeindefreundlich auszugestalten. Bei Ausübung der Option muss sichergestellt werden, dass es zu keiner Belastung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden kommt (weder durch die Kreisumlage, noch durch Finanzausgleichsgesetze oder sonstige Maßnahmen der Länder). Entsprechendes gilt, soweit über eine Experimentierklausel Kreise oder Städte berechtigt werden, über die Grenzen der Organleihe hinaus die Aufgabe der Betreuung der Langzeitarbeitslosen allein verantwortlich zu übernehmen.*
9. *Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe kann erst der Beginn der notwendigen Reform sein. Wo – wie insbesondere in den neuen Bundesländern aber auch in weiten Teilen des alten Bundesgebietes – kein Vermittlungs-, sondern ein Arbeitsplatzproblem besteht, ist gezielt der zweite Arbeitsmarkt zu stärken und gegebenenfalls auch in Teilbereichen temporär ein staatlich subventionierter Niedriglohnsektor einzurichten, um den Menschen eine Perspektive zu geben.*
10. *Wenn im Vermittlungsverfahren bis zum 9. Juli 2004 keine Einigung zu Stande kommt, kann die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum 1. Januar 2005 nicht vollzogen werden.*

Wenn bis dahin die Finanzierungsfrage nicht geklärt ist, darf die durch Hartz IV vorgesehene Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe nicht vollzogen werden. Wenn die dauerhafte finanzielle Entlastung der Kommunen nicht gesichert ist, muss das In-Kraft-Treten des Gesetzes ausgesetzt werden.

6.2.3 **Beschlussfassung im Präsidium des StGB NRW vom 23.06.2004**

1. *Die Städte und Gemeinden beharren auf der Einlösung der Zusage des Bundes, dass die Kommunen das ihnen im Zuge der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe versprochene Entlastungsvolumen von 2,5 Mrd. Euro jährlich auch tatsächlich erhalten. Das demgegenüber nach Berechnungen der kommunalen Spitzenverbände drohende Finanzierungssaldo in einer Größenordnung von 5 Mrd. Euro muss spätestens bis zur parlamentarischen Sommerpause auf dem Gesetzgebungsweg beseitigt werden.*
2. *Nach Auffassung des Präsidiums ist die Lösung der Finanzierungsproblematik insbesondere in einer deutlichen Korrektur der wohngeldbezogenen Regelungen von Hartz IV und einer Änderung der Anrechnungsregelungen von Einkommen und Vermögen auf die Unterkunftsleistungen zu sehen. Aus kommunaler Sicht kann die aktuell diskutierte quotale Beteiligung des Bundes an den Unterkunftskosten einen gangbaren Weg darstellen, wenn die Quotenhöhe das zugesagte Entlastungsvolumen gewährleistet und bei den Unterkunftskosten mögliche Dynamisierungseffekte zu Lasten der Kommunen aufgefangen werden. Ergänzend ist über eine Revisionsklausel sicherzustellen, dass die Kommunen dauerhaft einen rechtsverbindlichen Anspruch auf Ausgleichszahlungen im Falle negativer Abweichungen von den Hartz IV zugrunde liegenden Annahmen erhalten.*

ten.

Nach Abschluss des Vermittlungsverfahrens ist das Ergebnis zur Verifizierung der konkreten Auswirkungen vor Ort anhand von fünf ausgewählten Kommunen zu überprüfen.

3. *Das Land Nordrhein-Westfalen wird aufgefordert, als Konsequenz aus dem jüngst vorgelegten Rechtsgutachten zum Sozialgesetzbuch II die investive Teilbindung des wohngeldbezogenen Entlastungsbetrages von 405 Mio. Euro zurückzunehmen und sich solidarisch an den Ausgleichsleistungen für die Kommunen in den neuen Ländern zu beteiligen.*
4. *Das Präsidium unterstützt die Bemühungen der Geschäftsstellen von DStGB und StGB NRW, durch Vereinbarungen einerseits mit der Bundesagentur für Arbeit und andererseits mit dem Landkreistag eine partnerschaftliche Umsetzung der Reform zu erreichen. Angesichts der nachgewiesenen Kompetenz der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bei der Vermittlung erwerbsfähiger Sozialhilfeempfänger und Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt muss erreicht werden, dass sie mit ihrem Fachpersonal an den gesetzlichen Aufgaben mitwirken können und die notwendigen Leistungen im Interesse der Betroffenen orts- und bürgernah angeboten werden.*